

**V e r o r d n u n g**  
**über öffentliche Anschläge und Plakate sowie die**  
**Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**  
Vom 31.05.2005

In der Fassung der Änderungsverordnung vom 11.12.2017

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende

**Verordnung**  
**über öffentliche Anschläge und Plakate sowie die**  
**Darstellung durch Bildwerfer vom 31.05.2005 (Plakatierungsverordnung)**

**§ 1**  
**Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Murnau a. Staffelsee zum Anschlag bestimmten und in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Örtlichkeiten angebracht werden. Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Murnau a. Staffelsee vorgeführt werden.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten, Bäume oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3**  
**Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung sowie darüber hinaus in Schaufenstern und Schaukästen angebracht werden.

Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.

- (3) Der Markt Murnau a. Staffelsee kann von Fall zu Fall Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn Großveranstaltungen von besonderer Bedeutung stattfinden und dabei das Orts- und Landschaftsbild nur kurzzeitig unwesentlich beeinträchtigt wird sowie besonders schützenswerte Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmäler (z.B. Fußgängerzone, etc.) von Anschlägen ausgenommen bleiben.
- (4) Anlässlich von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen öffentliche Anschläge frühestens 42 Tage vor dem jeweiligen Wahltag, nach Maßgabe der besonderen Regelungen des Wahlleiters, durchgeführt werden. Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Wahlplakate sind nur an den vom Markt Murnau a. Staffelsee aufgestellten Anschlagtafeln anzubringen. Es sind ausschließlich Wahlplakate in DIN A1 erlaubt. Pro Partei bzw. Wählergruppe darf nur ein Wahlplakat angebracht werden. Bei den Kommunalwahlen kann hiervon abgewichen werden.

#### **§ 4**

#### **Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme**

- (1) Der Markt Murnau a. Staffelsee kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 5**

#### **Zuwiderhandlungen**

Mit Geldbuße nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Höhe von 5 € bis 1.000 € (§§ 1 und 17 OwiG) kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln außerhalb der hierfür bestimmten Plakatsäulen und Plakattafeln anbringt.
2. Anschläge unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung nicht entfernt (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
3. Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit außerhalb der hierfür bestimmten Flächen oder Plätze vornimmt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Murnau a. Staffelsee, den 31. Mai 2005

Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp  
1. Bürgermeister

**Anlage**  
**zur Verordnung vom 31.05.2005 über öffentliche Anschläge und Plakate  
sowie die Darstellung durch Bildwerfern (Plakatierungsverordnung)**

**Aufstellorte für Werbeflächen allgemein**

Zone 1:

**Nr./Beschreibung der Örtlichkeit**

- 1 Poschinger Allee  
Zufahrt TSV, im Grünstreifen vor dem Trafohäuschen
- 2 Weilheimer Straße  
Zufahrt Kemmelpark, auf dem Grünstreifen zwischen dem Parkplatz und der  
Fahrbahn
- 3 Weilheimer Straße  
in Höhe Samm Haustechnik, im Grünstreifen zwischen Weilheimer Straße und  
Fußweg
- 4 Weilheimer Straße  
gegenüber dem Autohaus Mayr (Verkaufshaus), zwischen der Lindenthalstraße  
und der Fußgängerampel, zwischen der Weilheimer Straße und dem Fuß-/Rad-  
weg, 3 Bäume vor der Fußgängerampel!
- 5 Hechendorfer Straße  
Höhe dem Zugang zum Seidlpark, im Grünstreifen
- 6 Froschhausen  
auf der Verkehrsinsel
- 7 westliche Entlastungsstraße  
südlich des Tunnels vor dem Baum (zwischen Ampel und Mühlstraße)
- 8 Sollerstraße  
auf der Verkehrsinsel, Abzweigung Schützenplatz
- 9 Kohlgruber Straße  
östlich der Pizzeria, zwischen dem Fußweg entlang der Kohlgruber Straße und  
dem angrenzenden Baumbestand, auf der größeren Grünfläche im unteren Be-  
reich
- 10 Staatsstraße 2062  
in Höhe östlich der Einfahrt Seeleiten, Grünfläche zwischen der kleinen Hecke  
und dem Verkehrszeichen Fuß- und Radweg
- 11 B 2  
auf der großen Grünfläche zwischen der Bahnunterführung und der Einfahrt  
nach Hechendorf
- 12 Kocheler Straße  
gegenüber der Ausfahrt Prof.-Küntscher-Straße, Grünstreifen neben der Koche-  
ler Straße
- 13 Burggraben  
Grünfläche vor dem Kultur- und Tagungszentrum Murnau, bei den Fahnenmas-  
ten

**Hinweis:**

Die Aufstellung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht in ihrer Sicht beeinträchtigt werden.

Sichtdreiecke sind stets freizuhalten!

Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen, Bäumen, Ampel- und Lichtmasten ist nicht erlaubt.

Das Aufstellen der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass sie sicher stehen.

Eine Plakatierung außerhalb der festgelegten und genehmigten Standorte ist nicht zulässig und wird deshalb kostenpflichtig entfernt.

Die genaue Örtlichkeit kann im Internet unter "[www.murnau.de](http://www.murnau.de), Bürgerservice & Rathaus, Satzungen & Verordnungen eingesehen werden.

Zone 2:**Nr./Beschreibung der Örtlichkeit**

- 1 Seestraße  
auf der Verkehrsinsel Ecke Seewaldweg
- 2 Riegseer Straße / GAP 1  
auf dem Grünstreifen bei der Abzweigung Richtung Lothdorf
- 3 Weilheimer Straße  
in Höhe Praktiker-Baumarkt, im Grünstreifen zwischen Fußweg und Böschung
- 4 Seehauser Straße  
Grünstreifen zwischen den zwei Fußwegen oberhalb des P + R
- 5 Kohlgruber Straße  
östlich der Pizzeria, zwischen dem Fußweg entlang der Kohlgruber Straße und dem angrenzenden Baumbestand, auf der größeren Grünfläche im oberen Bereich
- 6 Staatsstraße 2062  
in Höhe Westried (Bushaltestelle), Grünstreifen beim Postkasten
- 7 Westliche Entlastungsstraße  
im Grünstreifen nördlich des Tunnels, zwischen Fußweg und Böschung
- 8 Kocheler Straße  
schräg gegenüber der Einfahrt Schwaigangerstraße, Grünstreifen ca. 20 m westlich der Fußgängerampel zwischen den Bäumen
- 9 Staatsstraße 2062  
in Höhe Zufahrt nach Hagen, Bushaltestelle im Grünstreifen neben Stromkasten
- 10 Burggraben  
in Höhe Zufahrt Parkweg, Grünstreifen
- 11 Bahnhofstraße  
gegenüber Haushaltswaren Paul, Grünfläche zwischen Bahnhofstraße und Parkplatz

- 12 Bahnhofstraße  
in Höhe dem Kiosk Schuler, Grünfläche zwischen Entlastungsstraße und Park-  
platz
- 13 Sollerstraße  
in Höhe Hauptschule (neben Telefonsäule)

**Hinweis:**

Die Aufstellung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht in ihrer Sicht beeinträchtigt werden.

Sichtdreiecke sind stets freizuhalten!

Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen, Bäumen, Ampel- und Lichtmasten ist nicht erlaubt.

Das Aufstellen der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass sie sicher stehen.

Eine Plakatierung außerhalb der festgelegten und genehmigten Standorte ist nicht zulässig und wird deshalb kostenpflichtig entfernt.

Die genaue Örtlichkeit kann im Internet unter [www.murnau.de](http://www.murnau.de), Bürgerservice & Rathaus, Satzungen & Verordnungen eingesehen werden.